

Satzung

[Fassung 09/2023]

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird jeweils nur die männliche Form verwendet, die weibliche ist dabei jeweils mit eingeschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsgebiet und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft führt den Namen **LVM Pensionsfonds-AG**.
2. Sie hat ihren Sitz in Münster (Westfalen).
3. Das Geschäftsgebiet der Gesellschaft ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb des Pensionsfondsgeschäfts.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, Versicherungs- und Bauspargeschäfte und den Erwerb von Investment-Fondsanteilen zu vermitteln.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an Unternehmen zu beteiligen, deren Gegenstand mit dem Zweck der Gesellschaft in unmittelbarem Zusammenhang steht.

§ 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

II. Aktienkapital und Rechtsverhältnisse der Aktionäre

§ 4 Grundkapital und Aktien

1. Das Grundkapital beträgt 3 Mio. € (drei Millionen Euro) und ist eingeteilt in 3 Mio. (drei Millionen) auf den Namen lautende Stückaktien.

2. Die Eigentümer der Aktien sind in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen. Diese Eintragungen sind für die Gesellschaft maßgebend.

3. Zur Übertragung der Aktien ist die Zustimmung der Gesellschaft erforderlich, die ohne Angabe von Gründen verweigert werden kann.

4. Die Gesellschaft kann für mehrere auf denselben Namen lautende Aktien eine oder mehrere Aktienurkunden ausfertigen.

5. Zur Unterzeichnung von Aktien und Zwischenscheinen genügt eine vervielfältigte Unterschrift des Vorstandes. Im Übrigen wird bei etwaigen Ausgaben von Aktien die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat bestimmt.

§ 5 Kapitalerhöhung, Einzahlung, Gewinnberechtigung

1. Das Grundkapital kann durch Beschluss der Hauptversammlung schon vor Volleinzahlung des bisherigen Grundkapitals erhöht werden. Die Gesellschaft darf neue Aktien zu einem höheren als dem rechnerischen Nennbetrag ausgeben.

2. Die Anteile am Gewinn richten sich nach den auf die Aktien geleisteten Einlagen. Die Beteiligung neu auszugebender Aktien am Gewinn kann anders bestimmt werden.

III. Organe der Gesellschaft

§ 6 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Der Vorstand
- B. Der Aufsichtsrat
- C. Die Hauptversammlung

A. Der Vorstand

§ 7 Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.
2. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Er kann auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden und eines zum stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden des Vorstandes ernennen. Sofern der Aufsichtsrat nicht eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt, kann der Vorstand sich mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand leitet die Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Geschäftsordnung.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Ist ein Vorstandsvorsitzender ernannt, so gibt bei Stimmgleichheit seine Stimme den Ausschlag. Satz 2 gilt nicht bei einem zweigliedrigen Vorstand.
4. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung einen beratenden Beirat zu berufen und den Umfang seiner Rechte und Pflichten durch eine Geschäftsordnung zu bestimmen.
5. Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch
 - a) zwei Vorstandsmitglieder oder
 - b) ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen.

B. Der Aufsichtsrat

§ 8 Zusammensetzung, Amtsdauer, Vorsitz

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Sie werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

2. Die Aktionäre können gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern für einen bestimmten oder für mehrere bestimmte Aktionärsvertreter im Aufsichtsrat ein Ersatzmitglied wählen. Das Ersatzmitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausscheidenden ordentlichen Mitgliedes an dessen Stelle.

3. Wird ein Aufsichtsratsmitglied an Stelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitgliedes in Ermangelung eines Ersatzmitgliedes gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitgliedes.

4. Jedes ausscheidende Aufsichtsratsmitglied oder Ersatzmitglied ist sofort wieder wählbar.

5. Jedes Mitglied bzw. Ersatzmitglied des Aufsichtsrates kann, sofern nicht ein wichtiger Grund zur fristlosen Niederlegung des Amtes berechtigt, sein Amt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.

6. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Scheidet im Laufe der Wahlperiode der Vorsitzende oder einer der gewählten Stellvertreter aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat innerhalb von sechs Monaten eine Neuwahl für den Ausscheidenden vorzunehmen.

§ 9 Sitzungen

1. Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrates erfolgt durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch einen Stellvertreter. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann sie auch mündlich oder fernmündlich erfolgen.

2. Der Aufsichtsrat hat zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abzuhalten. Er kann beschließen, dass eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten ist. Im Übrigen finden Sitzungen des Aufsichtsrates statt, sooft es die Geschäfte erfordern.

3. Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

§ 10 Beschlüsse

1. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung in einer Sitzung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen oder telefonisch oder per Videokonferenz zugeschaltet sind. Die schriftlichen Stimmabgaben können durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreicht werden.

Für die Stimmabgabe ausreichend ist die Überreichung eines Telegramms, eines Telefaxes oder einer Bilddatei, die jeweils im Original unterschrieben sind, oder einer mit einer elektronischen Signatur versehenen E-Mail.

2. Außerhalb von Sitzungen ist eine Beschlussfassung in schriftlicher, fernmündlicher und anderer vergleichbarer Form zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Einer Beschlussfassung per Videokonferenz kann nicht widersprochen werden.

3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende.

4. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter und jeweils einem weiteren Aufsichtsratsmitglied, zu unterzeichnen ist. Bei Hinzuziehung eines Protokollführers, der nicht Mitglied des Aufsichtsrats ist, ist die Niederschrift von diesem und dem Aufsichtsratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, zu unterzeichnen. Über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst worden sind, ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, zu unterzeichnen ist.

5. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen. Ihnen können Aufgaben zugewiesen werden, soweit es das

Gesetz zulässt. An den Ausschusssitzungen können Aufsichtsratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, teilnehmen, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende nichts anderes bestimmt. Für Sitzungen und Beschlussfassungen der Ausschüsse gelten die Regelungen zum Aufsichtsrat entsprechend.

6. Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter abgegeben.

§ 11 Befugnisse des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat die Befugnis, durch Geschäftsordnung oder durch Beschluss festzulegen, dass bestimmte Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vom Vorstand vorgenommen werden können.

Insbesondere ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich:

- a) zur Erteilung von Prokuren,
- b) zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, die nach Art, Umfang oder damit verbundenem Risiko von besonderer Bedeutung sind,
- c) zur Beleihung von Grundstücken,
- d) zur Anlegung von Vermögenswerten, die nach Art, Umfang oder damit verbundenem Risiko von besonderer Bedeutung sind,
- e) zur Übernahme von Beteiligungen an anderen Unternehmen oder zur Errichtung oder zum Erwerb anderer Unternehmen, die nach Art, Umfang oder damit verbundenem Risiko von besonderer Bedeutung sind,
- f) zum Abschluss von Unternehmensverträgen.

2. Wird die Satzung durch Beschluss der Hauptversammlung geändert und verlangt die Aufsichtsbehörde vor Genehmigung des Änderungsbeschlusses Änderungen, so ist der Aufsichtsrat ermächtigt, diesem Verlangen zu entsprechen. Zu Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, ist der Aufsichtsrat ebenfalls ermächtigt.

§ 12 Vergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für jedes Geschäftsjahr eine feste Aufsichtsratsvergütung. Darüber hinaus

erhalten die Mitglieder von Ausschüssen für jedes Geschäftsjahr eine feste Ausschussvergütung. Die jeweilige Höhe der Vergütungen wird von der Hauptversammlung bestimmt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält das Doppelte der Aufsichtsratsvergütung. Den Aufsichtsratsmitgliedern werden außerdem Reisekosten erstattet. Die Hauptversammlung kann weitere Leistungen an Aufsichtsratsmitglieder beschließen, die angemessen und im Verhältnis zur Festvergütung von untergeordneter Bedeutung sein müssen, allen Aufsichtsratsmitgliedern nach gleichen Kriterien gewährt werden und nicht gegen Rechtsvorschriften oder die für die Gesellschaft geltenden Compliance-Regelungen verstoßen dürfen. Soweit die Aufsichtsratsmitglieder für ihre Aufsichtsratsstätigkeit Umsatzsteuer zu zahlen haben, wird diese von der Gesellschaft erstattet.

C. Die Hauptversammlung

§ 13 Ort und Zuständigkeit

1. Die Hauptversammlungen der Gesellschaft finden in Münster (Westfalen) statt, die ordentlichen Hauptversammlungen spätestens im Monat August.
2. Die Hauptversammlung beschließt insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes und über die Festsetzung einer eventuellen jährlichen Vergütung an den Aufsichtsrat.

§ 14 Einberufung

1. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder Aufsichtsrat einberufen.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, unter Wahrung der Vorgaben des § 118a AktG vorzusehen, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung gilt befristet für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Eintragung der Satzungsänderung.

§ 15 Teilnahmerecht

1. Zur Teilnahme an der Hauptver-

sammlung sind die Aktionäre berechtigt, die im Aktienbuch eingetragen sind und die sich nicht später als am dritten Tag vor der Hauptversammlung beim Vorstand der Gesellschaft schriftlich angemeldet haben.

2. Das Stimmrecht kann durch einen schriftlich Bevollmächtigten ausgeübt werden.
3. Jede Aktie gewährt eine Stimme.
4. Falls die Aktien nicht voll eingezahlt sind, beginnt das Stimmrecht mit der Leistung der gesetzlichen Mindesteinlage.

§ 16 Vorsitz

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter oder ein anderes von den anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrates zu bestimmendes Mitglied des Aufsichtsrates.
2. Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er bestimmt ferner die Art und Form der Abstimmung.

§ 17 Beschlussfassung

1. Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder die Satzung etwas Abweichendes bestimmen, werden die Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
2. Wird bei der Vornahme der Wahlen durch die Hauptversammlung eine einfache Stimmenmehrheit bei der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, findet eine engere Wahl unter denjenigen Personen statt, denen die beiden größten Stimmzahlen zugefallen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

IV. Jahresabschluss und Lagebericht, Gewinnverwendung

§ 18 Jahresabschluss und Lagebericht, Gewinnverwendung

1. Der Vorstand hat in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen und den Abschlussprüfern ein-

zureichen. Er hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach ihrer Aufstellung zusammen mit einem Vorschlag für die Gewinnverwendung dem Aufsichtsrat vorzulegen.

2. Der Jahresabschluss ist in der Weise aufzustellen, dass der nach Berücksichtigung der Abschreibungen und Wertberichtigungen und der Rückstellungen verbleibende Überschuss der Aktiva über die Passiva vor Feststellung des Bilanzgewinns mit Zustimmung des Aufsichtsrates in voller Höhe der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesen wird, soweit er nicht zur Ausschüttung als Aktionärsdividende oder zur sonstigen gesetzmäßigen Verfügung vorgesehen ist.

3. Die der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesenen Beträge dürfen nur zugunsten der Arbeitgeber und der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger verwendet werden. Die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Gewinnanteile entfällt, im Interesse der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger zur Abwendung eines Notstandes heranzuziehen.

4. Im übrigen gelten für den Jahresabschluss, den Lagebericht, die Gewinnverwendung sowie die Prüfung und Bekanntmachung des Rechnungsabschlusses die gesetzlichen Vorschriften und die von der Aufsichtsbehörde aufgestellten Grundsätze.

§ 19 Verjährung

Der Anspruch auf Dividende verjährt in fünf Jahren vom Fälligkeitstag an gerechnet.

§ 20 Vermögensanlage

Die Anlage des Vermögens erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen und den von der Aufsichtsbehörde aufgestellten Grundsätzen.

Letzte Änderungen genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 10. August 2023, Geschäftszeichen: VA 12-I 5002/00126#00006.